

# Haftung von Studierenden als KFZ-Fahrer bei Universitätsveranstaltungen / Exkursionen

## 1. Grundsätzliches zum Führen von KFZ durch Studierende im universitären Kontext

### a) Dienstfahrzeuge des Landes

Dienstfahrzeuge dürfen ausschließlich von Bediensteten des Landes geführt werden. Im Jahr 2004 wurde durch Erlass des Finanzministeriums bewilligt, dass Studierende als Selbstfahrer Dienstfahrzeuge führen dürfen. Dies ist als Ausnahmeregelung restriktiv zu handhaben. Es muss begründet werden, warum kein Landesbediensteter als Fahrer zur Verfügung steht. An die Geeignetheit des Studierenden ist ein besonderer Maßstab anzulegen. Die Erteilung von Fahrerlaubnissen wurde 2008 an die Institute dezentralisiert.

Stehen studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte zur Verfügung, sind diese auf Grund ihres Dienstvertrages als Landesbedienstete einzusetzen, bevor Studierende als Fahrer zugelassen werden können.

Im Übrigen gelten die Regelungen der VwV KFZ.

### b) Mietfahrzeuge kommerzieller Anbieter

Nach Auffassung von Abteilung 4.1 und gelebter Praxis erlaubt diese Regelung analog auch Studierenden das Führen von Mietfahrzeugen, die die Universität für ihre Zwecke anmietet.

## 2. Haftung des studierenden Fahrers gegenüber Mitarbeitern der Universität und anderen Studierenden

### a) Personenschäden

Der studierende Fahrer eines KFZ haftet gegenüber Mitarbeitern der Universität und anderen Studierenden bei Personenschäden nur bei Vorsatz.

Hier greift das Haftungsprivileg aus § 105 Abs. S. 1 SGB VII.

- (1) *Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben.*

Betriebliche Tätigkeit liegt z. B. vor bei der Fahrt von Studenten in einem privaten Pkw zu einer auswärtigen, wichtigen Lehrveranstaltung (OLG Braunschweig VersR 1988, 304).

Werden studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte als KFZ-Fahrer tätig, werden diese als Landesbedienstete behandelt, wenn die Fahrtätigkeit im Rahmen ihres Dienstvertrages mit dem Land ausgeübt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fahrtätigkeit vom Vorgesetzten im Wege des Direktionsrechts zugewiesen wird und / oder im Rahmen des Dienstvertrages vergütet wird.

b) Sachschäden bei Mitarbeitern der Universität und anderen Studierenden

Bei Sachschäden haftet grundsätzlich der Handelnde. Es besteht keine Haftung der Universität für das Handeln des Studierenden als Fahrer eines KFZ im universitären Kontext (s. Nummer 6).

### 3. Haftung des studierenden Fahrers gegenüber Dritten

Jenseits von Fahrtätigkeiten haftet der Studierende immer für eigene schuldhaftes Handeln (also Vorsatz und Fahrlässigkeit), die zu einem Personen- oder Vermögensschaden bei Dritten führen. Die unter Nummer 2a) genannte Einschränkung für Personenschäden greift nicht gegenüber Universitätsfremden.

a) Besonderheiten beim Führen von Dienstfahrzeugen des Landes

Beim Führen von KFZ ist die Besonderheit des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) zu beachten. Danach ist der Halter eines Kraftfahrzeugs mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

Für Dienstfahrzeuge des Landes greift aber der Grundsatz der Selbstversicherung. Versicherungsschutz besteht gegenüber Dritten dann nach Nr. 5.3 u. 5.4 Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) vom 2. Juni 2017.

*5.3 Für Fremdschäden einschließlich Insassenschäden haftet das Land wie ein Haftpflichtversicherer nach dem Pflichtversicherungsgesetz mit unbegrenzter Deckung und als Dienstherr der verantwortlichen Fahrerin oder des verantwortlichen Fahrers nach den §§ 823, 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes.*

*5.4 Fahrerinnen und Fahrer haften dem Land  
- für Fremdschäden nur in denjenigen Ausnahmefällen und auch nur in der Höhe, in denen auch eine Haftpflichtversicherung gegenüber ihren Versicherten Regressansprüche geltend machen könnte, - für Eigenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.*

Aus dem Verweis auf die Regressmöglichkeiten der gesetzlichen Haftpflichtversicherung folgt:

Die Haftpflichtversicherung kann nach § 6 Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPfIVV) Regress beim Fahrer nehmen. Der Regress ist danach für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf € 2.500 beschränkt, § 6 Abs. 1 KfzPfIVV. Für normale und leichte Fahrlässigkeit besteht kein Regressanspruch.

b) Beim Führen von Mietfahrzeugen kommerzieller Anbieter

Nach Auskunft von Abteilung 4.1 werden die Rahmenverträge für Mietwagen aufgrund des Grundsatzes der Selbstversicherung ohne Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Auch hier gilt demnach der Grundsatz der Selbstversicherung. Durch einen Studierenden verursachte Schäden werden nach den unter Nummer 3a) genannten Vorschriften vom Land als Selbstversicherer abgedeckt.

Für einen möglichen Regressanspruch gilt ebenfalls das unter Nummer 3a) Gesagte.

#### **4. Eigene Personenschäden**

Hier besteht Versicherungsschutz über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW), § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, § 4 Nr. 5c Satzung UKBW.

Der Versicherungsschutz gilt auch für eingeschriebene Diplomanden und Doktoranden, da sie Angehörige der Hochschule sind.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die mit der jeweiligen Aktivität in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen, die zum offiziellen Veranstaltungsprogramm gehören (z. B. bei Exkursionen) und auf die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

#### **5. Absicherung durch Privathaftpflicht oder gesonderte studentische Haftpflicht**

Schäden, die im Zusammenhang mit dem Führen eines KFZ entstehen, sind nach dem Regelfall vom Versicherer zugrunde gelegten Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) vom Versicherungsschutz ausgenommen.

#### **6. Haftung der Universität bei Schäden durch studentische Fahrer**

Eine Haftung der Universität für Schäden durch studentische Fahrer besteht grundsätzlich nicht, solange die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und eventuelle Verstöße gegen diese Vorschriften nicht ursächlich für einen eingetretenen Schaden sind.

Denkbar wäre das z.B., wenn die von der VwV Kfz geforderte Prüfung, ob der die Fahrerlaubnis im universitären Rahmen beantragende Studierende einen gültigen Führerschein besitzt, unterblieben wäre.